

d) *Letztinstanzliche Exekutivakte*

Art. 23 Abs. 1 StGHG nennt als mit der Verfassungsbeschwerde angreifbare Exekutivakte nur Entscheidungen oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde. Massnahmen der Verwaltung, die nicht unter die genannten Begriffe subsumiert werden können, also insbesondere faktische Amtshandlungen bzw. Realakte, scheinen damit einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle entzogen. Freilich ist die damit vermutete Rechtsschutzlücke geringer als angenommen. Denn Verwaltungsmassnahmen, die ohne einen förmlichen hoheitlichen Akt ergehen, stehen ja nicht ausserhalb der Rechtsordnung, sondern können im normalen Instanzenzug gerichtlicher Kontrolle unterworfen werden und im Anschluss daran als Teil der gerichtlichen Entscheidung mit der Verfassungsbeschwerde angefochten werden.⁶²³

Direkter verfassungsgerichtlicher Anfechtung unterliegen die in der sog. verwaltungsinternen Rechtspflege getroffenen letztinstanzlichen Verwaltungsentscheidungen. Dies gilt etwa für die Verfügung der Dienststelle für Bankenaufsicht, weil hiergegen kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.⁶²⁴ Allerdings hat der Staatsgerichtshof seit den 80er Jahren nicht zuletzt unter dem Einfluss der EMRK das Beschwerderecht gemäss Art. 43 LV deutlich aufgewertet.⁶²⁵ Mit der Entscheidung zur Milchkontingentierung aus dem Jahre 1989⁶²⁶ wird nunmehr eine generelle verwaltungsgerichtliche Überprüfung aller Verwaltungsakte durch unabhängige Kollegialorgane in voller Kognition als Sach- und Rechtsinstanz gefordert. Im Zuge dieser Rechtsprechung sind etliche Vorschriften, die letztinstanzliche Behördenentscheidungen vorsahen, als verfassungswidrig aufgehoben worden.⁶²⁷

⁶²³ Vgl. Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 112 unter Hinweis auf Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 156 und Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 145 f.

⁶²⁴ StGH 1998/61 – Urteil vom 3.5.1999, LES 2001, S. 126 (129).

⁶²⁵ Dazu näher Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 238 ff.

⁶²⁶ StGH 1988/20 – Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, 125 (128); zur Bedeutung dieser Entscheidung siehe auch Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (125), der insoweit von einem radikalen Kurswechsel spricht (aaO, S. 143 f.).

⁶²⁷ Siehe etwa StGH 1989/11 – Urteil vom 3. November 1989, LES 1990, 68 (70); StGH 1990/10 – Urteil vom 22. November 1990, LES 1991, 40 (42).